BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. B 6
„Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich Motocross-Strecke in der Gemarkung Brandenberg“

Gemeinde Hürtgenwald

Oktober 2026
Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

PNE AG
Peter-Henlein-Straße 2–4
27472 Cuxhaven

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i. A. B. Sc. David Le-Giang

i. A. B. Sc. Julian Kappenberg

Projektnummer: 24-071

INHALT

1 EINLEITUNG 1

1.1 Planungsziel und -erfordernis 1
1.2 Beschreibung des Plangebiets 2
1.3 Planverfahren 2

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN 3

2.1 Landesentwicklungsplan 3
2.2 Regionalplan 6
2.3 Flächennutzungsplan 7
2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete 7
2.5 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz 9

3 PLANUNGSKONZEPT 10

3.1 Nutzungskonzept 10
3.2 Freiraumkonzept 11
3.3 Erschließungskonzept 12

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN 12

4.1 Räumlicher Geltungsbereich 12
4.2 Versorgungsflächen 12
4.3 Maß der baulichen Nutzung 13
4.4 Überbaubare Grundstücksfläche 14
4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 14
4.6 Flächen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 15
4.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung 16
4.8 Befristung der Nutzung/Folgenutzung 17

5 HINWEISE 17

6 PLANDATEN 20

7 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 21

7.1 Ausgleich 21
7.2 Artenschutz 21

7.3 Immissionsschutz 22
7.4 Bodendenkmal 22

8 REFERENZLISTE DER QUELLEN 24

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsziel und -erfordernis

Am 7. Juli 2022 beschloss der Bundestag das „Osterpaket" (Deutscher Bundestag, 2022 a). Ein Elementarer Bestandteil hiervon ist die grundlegende Überarbeitung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), mit der die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich angehoben wurden. Bei der Solarenergie werden die Ausbauraten auf 80 % des Stromverbrauchs bis zum Jahr 2030 gesteigert. Zudem bestimmt § 2 EEG nunmehr, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für die Nutzung von erneuerbarer Energie sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Um die Ausbauziele zu erreichen und den Ausbau zu beschleunigen, wurde ferner das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" beschlossen. Hiermit werden die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass die Stromversorgung bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbarer Energie beruhen soll (Deutscher Bundestag, 2022 b).

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) liefern unter den Produzenten von erneuerbarer Energie seit 2021 deutschlandweit bereits den zweitgrößten Anteil vom Bruttostromverbrauch (Fraunhofer ISE, 2022). Insofern kommt diesem Bereich der Energiegewinnung bei der Erzielung der o. g. Ziele eine besondere Bedeutung zu. Die PNE AG beabsichtigt daher die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) im Außenbereich nordwestlich der Ortslage Brandenberg. Ein Teilbereich des gewählten Standorts wurde bereits in einer von der Gemeinde Hürtgenwald aufgestellten PV-Standortuntersuchung als für die Nutzung mit PV-Anlagen geeignet identifiziert und zur Ausweisung empfohlen. Zudem befindet sich das Plangebiet vollständig im LEP-Gunstraum.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind Anlagen im Außenbereich in folgenden Bereichen privilegiert:

- in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
- auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes i. S. d. § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Darüber hinaus kann eine Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB auch dann privilegiert sein, wenn es sich um eine sogenannte Agri-PV-Anlage handelt, die

- in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb steht,
- die Grundfläche der Anlage einen Wert von 25.000 m² nicht überschreitet und
- je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird.

Der Standort erfüllt nicht die o. g. Kriterien für eine Privilegierung. Dies macht die planungsrechtliche Absicherung durch einen Flächennutzungsplan sowie einen hieraus entwickelten Bebauungsplan erforderlich. Insofern besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

1.2 Beschreibung des Plangebiets

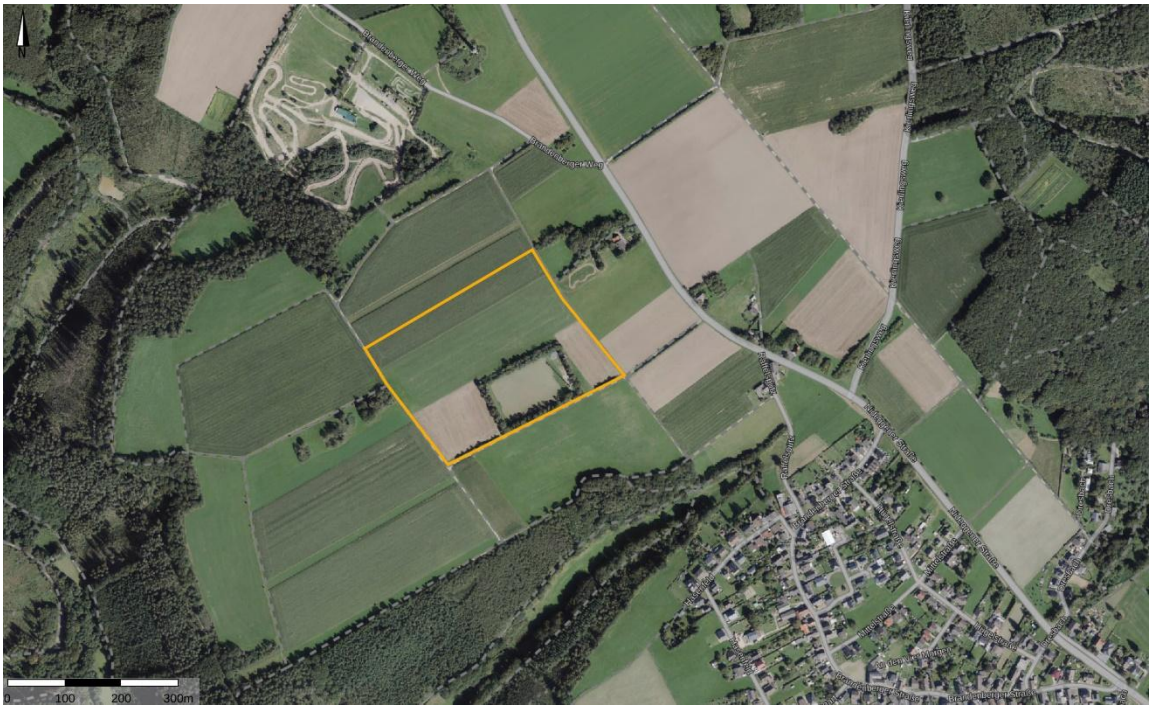


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie), genordet (Land NRW, 2025)

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Brandenberg in der Gemeinde Hürtgenwald. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Brandenberg, Flur 24, Flurstücke 57, 58, 59, 60, 61, 76 und 77 sowie Teile des Flurstücks 56. Er umfasst somit eine Fläche von 91.338 m². Derzeit wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich als Grünland und Intensivacker genutzt. Ein von Hecken umgebener Teilbereich im Süden wird als Sportplatz genutzt. Weitere Hecken befinden sich entlang der Plangebietsgrenze im Süden. Im Westen, Süden und Osten verlaufen Wirtschaftswege, über die das Plangebiet erschlossen werden kann.

Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Im Norden liegt das Motorsportgelände des MSC Kleinhau e. V. Auf den Feldern im Norden stehen drei Windenergieanlagen. Im Osten befinden sich vereinzelte Wohngebäude und im Südosten die Ortslage Brandenberg. Im Osten verläuft die Nideggener Straße. Ansonsten ist das Plangebiet ringsherum von weiterem Grünland und Acker umgeben, die von einigen Wirtschaftswegen durchzogen werden. Im weiteren Umfeld befinden sich Waldflächen im Westen, Süden und Osten.

1.3 Planverfahren

Um das Verfahren zu beschleunigen, sollen die 26. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. B 6 im Parallelverfahren erfolgen. Ferner wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts durchzuführen. Die Aufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist nicht möglich, da es sich nicht um die Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Bebauungsplans handelt und der Zulässigkeitsmaßstab durch die Festsetzungen des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich geändert wird. Ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB entfällt, da es sich nicht um eine Innenentwicklung handelt.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Bebauungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Infolge eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, das die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für unwirksam erklärt (OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE), gilt nunmehr der LEP 2019 zzgl. der 2. Änderung, die am 1. Mai 2024 in Kraft trat. Hierin werden ausschließlich für raumbedeutsame PV-FFA Vorgaben getroffen. Hierzu heißt es in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 LEP NRW:

> *Zwar ist die Rauminanspruchnahme durch Überschreitung einer bestimmten Größe (ha) allein kein ausreichendes Kriterium für die Raumbedeutsamkeit. Der flächenmäßigen Ausdehnung von Freiflächen -Solarenergieanlagen kommt jedoch eine Indizwirkung für die Raumbedeutsamkeit gemäß den nachfolgenden Erwägungen zu.*
>
> - *Bei Anlagen ab einer Größe von 10 Hektar und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des Ziels 10.2 -14 und der nachfolgenden Festlegungen in Kapitel 10.2 des LEP NRW auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls der Raumbedeutsamkeit entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel sein, wenn aufgrund ihrer Bauart und ihrer Lage die Auswirkungen einer Freiflächen - Solarenergieanlage mit einer Größe von mehr als 10 Hektar über den unmittelbaren Nahbereich hinaus ausgeschlossen werden können [...].*
> - *In Anlehnung an die Größenklassen des UVPG wird für Freiflächen - Solarenergieanlagen von 2 Hektar bis weniger als 10 Hektar in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich sein, ob eine Raumbedeutsamkeit festgestellt werden kann [...]. Sofern sich aus den anderen unten genannten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 Hektar und unterhalb von 10 Hektar nicht raumbedeutsam sind.*
> - *Bei Freiflächen -Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 fallen. In Einzelfällen mögen lokale Rahmenbedingungen aber auch dazu führen, dass auch solche verhältnismäßig kleinen Anlagen raumbedeutsam sind wie zum Beispiel eine weithin sichtbare Anlage auf einem Bergrücken, der ansonsten keine baulichen Anlagen und nur eine niedrige Vegetation aufweist.*
>
> *Insbesondere folgende weitere Kriterien können für eine Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden:*
>
> - *die Lage: Ob eine Freiflächen-Solarenergieanlage zum Beispiel im Flachland oder in topographisch bewegten Gebieten oder auch angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden soll, kann einen Einfluss auf die Bewertung der Raumbedeutsamkeit haben.*

- *das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds: Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Sichtbarkeit, Spiegelungen, optisch bedrängende Wirkungen (oder deren Fehlen), Zaunanlage.*
- *die Vorbelastung oder technische Überprägung der Landschaft: Hiermit sind Splittersiedlungen, gehäufte Einzelbebauungen oder das Umfeld von Kläranlagen und Umspannwerken und ähnlichem gemeint.*
- *die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung: Hier kann es zum Beispiel von Bedeutung sein, in welchem der landesweit oder regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche die Freiflächen-Solarenergieanlage liegt.*
- *oder Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).*

Vorliegend umfasst das Plangebiet eine Größe von 9,13 ha. Erst ab einer Größe von 10 ha kann gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energien eine Raumbedeutsamkeit i. S. d. Ziels 10.2-14 des Landesentwicklungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vorliegen.

Der LEP NRW trifft im Hinblick auf PV-FFA, soweit er die kommunale Bauleitplanung betrifft, folgende Vorgaben:

Geltender LEP NRW (Stand 2024)	Berücksichtigung
Ziel 10.2-14: Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.	Auf die konkreten Zielaussagen zum Regionalplan wird in Kapitel 2.2 eingegangen. Konflikte bestehen hier demnach nicht.
Ziel 10.2-15: Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.	Im Plangebiet liegen Bodenwertzahlen zwischen 30 und 55 (mittlerer Bodenwert) vor. Das Ziel wird somit beachtet.
Grundsatz 10.2-16: Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.	Landschaftliche Kernräume sollen erst mit der dritten LEP-Änderung aufgenommen werden. Auch im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Köln sind keine landwirtschaftlichen Kernräume ausgewiesen. Aufgrund des mittleren Bodenwerts ist aber davon auszugehen, dass es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Kernraum handelt, da dieser sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft auszeichnet.

Geltender LEP NRW (Stand 2024)	Berücksichtigung
Grundsatz 10.2-17: Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise • geeignete Brachflächen, • geeignete Halden und Deponien, • geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, • künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder • Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden. Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Metern genutzt werden. Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.	Die Fläche befindet sich insgesamt in einem Bereich von 500 m Entfernung bis zur Landstraße (L 11) und entspricht somit den Zielvorgaben.
Grundsatz 10.2-18 – Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.	Der Grundsatz wird in der Art berücksichtigt, dass solche Entwicklungen durch die Planung nicht unterbunden werden.

Tabelle 1: Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP NRW

2.2 Regionalplan

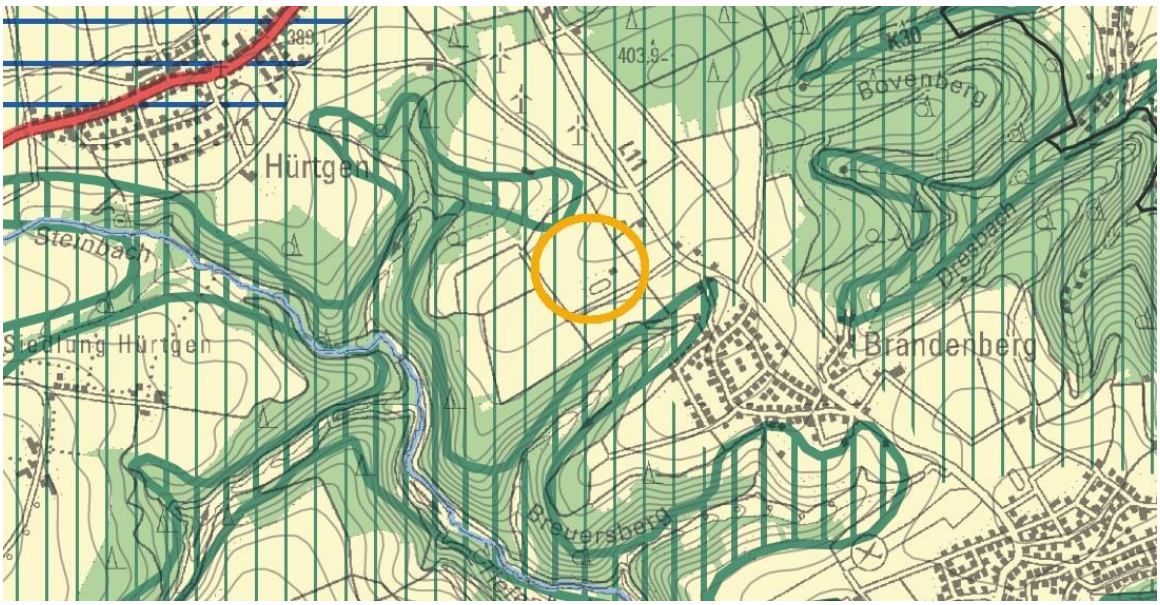


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan (gelber Kreis), o. M. (Bezirksregierung Köln, 2025)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Blatt 02-03 Kreis Düren, legt das Plangebiet als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Der AFAB sichert die Funktionen der Landwirtschaft und des Freiraums. Hierzu gehören z. B. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind, sowie Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen oder Freizeit- und Erholungsflächen. Weiterhin dienen AFAB auch der Unterbringung von Ortslagen oder anderen baulichen Einrichtungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle. Der räumliche Geltungsbereich wird zwar bislang landwirtschaftlich genutzt, weist jedoch weder eine hohe Eignung noch eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft auf. Die AFAB werden in ihrer landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit daher nicht relevant beeinträchtigt. Der im südlichen Teilbereich des Plangebiets liegende Sportplatz Brandenberg wird bereits seit Jahren nicht mehr genutzt. Es sind keine besonderen lokalen Gegebenheiten erkennbar, die im speziellen Einzelfall nicht mit dem Planvorhaben vereinbar sind. Der AFAB steht dem Planvorhaben somit nicht entgegen.

Diese Festlegung wird von einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagert. Die BSLE kennzeichnen AFAB, Waldbereiche und Oberflächengewässer, die z. B. eine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, ein charakteristisches, vielfältig strukturiertes oder als harmonisch empfundenes Landschaftsbild oder prägende Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen vorweisen. Ferner können sie eine besondere Bedeutung hinsichtlich Umweltschutzfunktionen oder für die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter besitzen (vgl. ebd., S. 63). Mit der Planung wird nur eine Teilfläche des gesamten BSLE in Anspruch genommen. Nahezu der gesamte Außenbereich der Gemeinde Hürtgenwald ist als BSLE festgelegt. Vorliegend handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche sowie einen ehemaligen Fußballplatz, die im Vergleich zum übrigen Freiraum keine besonders prägende Wirkung aufweisen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann aufgrund der eher geringen Versiegelung gewahrt bleiben. Eine Freizeitnutzung ist auch derzeit auf der Fläche nicht (mehr) möglich. Eine Absicherung des BSLE durch Schutzgebietsausweisungen ist als Landschaftsschutzgebiet erfolgt (vgl. Kapitel 2.4).

SACHLICHER TEILPLAN ERNEUERBARE ENERGIEN

Zur Umsetzung und Konkretisierung der bundes- und landesplanerischen Vorgaben im Bereich der erneuerbaren Energie hat die Bezirksregierung Köln den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erarbeitet (Bezirksregierung Köln, 2025 b). Der von der Regionalplanungsbehörde erarbeitete Planentwurf wurde vom Regionalrat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2025 beschlossen und ist am 30. Dezember 2025 inkraftgetreten. Im sachlichen Teilplan werden Vorgaben für die Nutzung der Solarenergie getroffen. Hierbei handelt es sich um den Grundsatz 1 „Freiflächen-Solarenergieanlegen in konfliktarme Bereiche lenken" und den Grundsatz 2 „Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten". Im Hinblick auf Grundsatz 1 kann auf die vorigen Ausführungen sowie auf Kapitel 2.1 verwiesen werden.

Dem Grundsatz zur freiraumverträglichen Gestaltung der PV-Freiflächenanlagen (G.2) kann mit der vorgesehenen Durchlässigkeit der Flächen Rechnung getragen werden. Zudem wird im Rahmen der Biotopwertbilanzierung zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan festgestellt, dass durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ein ökologisches Defizit entsteht, welches extern ausgeglichen wird (vgl. Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan sowie den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag).

Insofern sind keine Konflikte mit dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien erkennbar.

2.3 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald stellt den Geltungsbereich größtenteils als „Flächen für die Landwirtschaft" dar. Der Sportplatz im Süden des Plangebiets ist als „Grünflächen" mit der Zweckbestimmung „Sportplatz" dargestellt. Sie ist zudem als „Altlastenverdachtsfläche" gekennzeichnet.

Um den geplanten Bebauungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu „Flächen für Versorgungsanlagen" mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung" geändert werden. Die Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche bleibt erhalten.

Eine landesplanerische Anfrage wurde am gestellt. Mit Schreiben vom 17.03.2025 hat die Bezirksregierung Köln mit Aktenzeichen 32/62.6-1.12.04-2025-03 bestätigt, dass eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung gegeben ist.

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und

geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

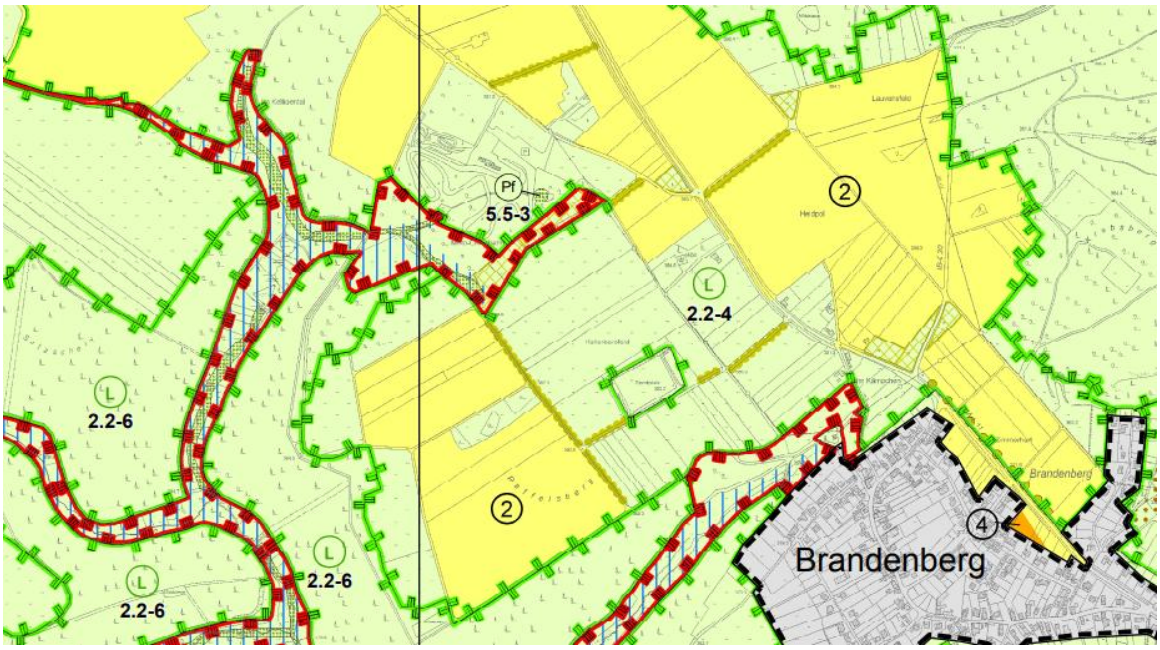


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald", o. M. (Kreis Düren, 2010)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans 7 „Hürtgenwald". Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" fest (Kreis Düren, 2010).

Des Weiteren werden entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenze geschützte Landschaftsbestandteile im Landschaftsplan festgesetzt. Allerdings ist im aktuellen Luftbild entlang der westlichen Plangebietsgrenze keine Baumreihe mehr vorhanden. Die Erhaltung der südlichen Baumreihe des Plangebiets wird im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan sichergestellt (vgl. Kapitel 4.6).

Darüber hinaus liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Hochfläche im Bereich Vossenack – Bergstein – Großhau". Dessen Schutzziel ist v. a. die Erhaltung und Wiederherstellung der reich strukturierten Landschaft mit Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Brachen und Rainen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz. Diese Schutzzwecke werden im Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen begünstigt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nahezu der gesamte Außenbereich des Gemeindegebiets als LSG festgesetzt ist und eine Planung im LSG daher kaum vermeidbar ist.

Insgesamt sind keine planbedingten Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplans ersichtlich, die nicht abschließend durch die Festsetzungen im Bebauungsplan bewältigt werden können.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „Umweltdaten vor Ort" zurückgegriffen (MUNV NRW, 2025 b). Laut diesem liegt das gesamte Gemeindegebiet im Naturpark „Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn – Eifel". Der rund 2.500 km² große Naturpark erstreckt sich über die Städteregion Aachen, den Kreis Düren und Kreis Euskirchen sowie über die

Landesgrenze hinaus nach Belgien. Der Park dient insbesondere der Naherholung. Da die Fläche vorliegend nicht zu Zwecken der Naherholung genutzt wird, ist eine Beeinträchtigung nicht gegeben.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler", das am nördlichen Rand des Plangebiets ca. 100 m und im Süden ca. 250 m entfernt liegt. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden"* (MKULNV NRW, 2016). Somit kann eine direkte Beeinträchtigung zunächst nicht pauschal ausgeschlossen werden. Das Planvorhaben lässt jedoch keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei. Zudem handelt es sich bei dem Plangebiet um eine bereits vorbelastete Fläche, in der das Vorkommen von Altlasten vermutet wird. Darüber hinaus reichen das Motorsportgelände im Norden und die Wohnbebauungen der Ortslage Brandenberg sogar noch näher an das FFH-Gebiet. Die vorliegend geplante Nutzung geht voraussichtlich mit deutlich weniger Störungen einher als die im Umfeld bereits bestehenden Nutzungen. Dennoch wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt (Fehr, 2025). Das Plangebiet liegt in einem Abstand von etwa 100 m zum FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler" (DE 5303-302). Die nächstgelegenen, im FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen – insbesondere Fließgewässer mit Unterwasservegetation sowie Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder – befinden sich jedoch erst in einer Entfernung von ca. 525 bis 550 m. Diese Strukturen liegen in Tallagen und sind zudem durch umgebende Waldflächen räumlich abgeschirmt.

Vor diesem Hintergrund sind direkte Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und der maßgeblichen Arten ausgeschlossen. Auch indirekte Wirkungen des Solarparks (z. B. temporäre baubedingte Störungen wie Lärm oder betriebsbedingte Effekte) sind nach fachlicher Einschätzung unerheblich, zumal im Bereich des Plangebietes bereits eine Vorprägung durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung sowie den ehemaligen Sportplatz besteht.

Die für das FFH-Gebiet wertgebenden Anhang-II-Arten (u. a. Biber, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus) sowie bedeutsame Vogelarten (z. B. Neuntöter, Wiesenpieper) werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Insbesondere sind potenzielle Winterquartiere der genannten Fledermausarten von der Planung nicht betroffen.

Insgesamt sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

2.5 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Laut diesem sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen.

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte

und die Starkregengefahrenhinweiskarte in die Betrachtung einbezogen. Hierfür wird auf den „Klimaatlas NRW“ zurückgegriffen (LANUK NRW, 2025 a).

Die Auswertung der Wasserschutzgebiete und Heilquellen erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2025 a). Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsbieten werden mithilfe der Hochwasserrisikokarte ermittelt. Hochwasserentstehungsgebiete wiederum *„sollen künftig durch die Länder als Rechtsverordnung ausgewiesen werden“* (BMUV, o. D.). Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht geschehen.

Das Plangebiet wird von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten überlagert. Heilquellen sind im Plangebiet und im von der Planung betroffenen Umfeld nicht vorhanden. Eine Überlagerung mit festgesetzten Überschwemmungsgebieten besteht nicht. Die Hochwasserrisikokarte, die Hochwassergefahrenkarte und die Starkregengefahrenhinweiskarte zeigen ebenfalls keine Betroffenheit auf.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungskonzept

Das Nutzungskonzept sieht die Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) vor. Mit der Installation von etwa 16.659 einzelnen Modulen wird eine Gesamtnennleistung von rund 10.661 kWp angestrebt. Die PV-Module werden auf einer geeigneten Metallunterkonstruktion liegen.

Die Tragkonstruktion wird aus Metallprofilen gefertigt, die in den Boden gerammt werden, sodass keine Versiegelung für Fundamente notwendig ist. Hierdurch wird ebenso ein rückstandsloser Rückbau der Anlage nach Beendigung der Nutzungszeit ermöglicht. Die Ausrichtung erfolgt mit einem Winkel von ca. 18° zur Sonne. Die Länge der Tische ist dabei je nach Fläche variabel. Die aufgestellten Modultische halten einen lichten Abstand von mindestens 3,9 m ein, die Länge der Tische ist dabei je nach Fläche variabel. Die maximale Höhe der Module beträgt ca. 4,0 m, die Unterkante der Solarmodule beträgt mindestens 0,8 m. Zudem wird eine Trafostation benötigt, mit der der erzeugte Strom gebündelt und netztauglich in den Stromkreislauf eingespeist wird.



Abbildung 4: geplante PV-Anlage (Quelle: PNE AG)

3.2 Freiraumkonzept

Das Ziel des Konzepts ist zudem u. a. die Ausbildung eines ansprechenden Landschaftsbilds. Vorliegend ist eine PV-FFA vorgesehen, die aus reihig angeordneten und aufgeständerten Solarmodulen besteht. Dadurch, dass nur die Gestelle in den unbefestigten Untergrund gerammt werden, ist der tatsächliche Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die Überbauung durch die Module wird auf maximal 60 % beschränkt.

Generell bedeutet eine PV-FFA für den Boden und den Wasserhaushalt eine deutliche Entlastung im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Dies wirkt sich auf sowohl die Bodenfunktionen als auch die Grundwasserqualität positiv aus. Während der Anlagenlaufzeit erfolgen keine Bodenbearbeitungen mit z. B. Düngemitteln oder Pestiziden. Das Bodenleben kann sich über einen langen Zeitraum regenerieren und die Belastung des Grundwassers reduziert sich.

Die nicht überbauten Bereiche der „Flächen für Versorgungsanlagen“ werden unter und zwischen den Modultischen als extensive Wiese mit regionalem Saatgut entwickelt. Dies ist insbesondere für die Entwicklung einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Mahd, Schafbeweidung) erforderlich. Entlang der Plangebietsgrenzen werden zudem Maßnahmenflächen zum Erhalt von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, damit die Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermindert werden. Die damit verbunden Maßgaben werden im Kapitel 4.5 und 4.6 definiert

3.3 Erschließungskonzept

Das Plangebiet kann über die im Westen, Süden und Osten verlaufenden Wirtschaftswege erschlossen und angefahren werden. Ferner werden die Modulreihen um mindestens 8,0 m von der Plangebietsgrenze abgerückt. Zudem soll aus Sicherheitsgründen entlang der Plangebietsgrenzen eine Zaunanlage errichtet werden. Die damit verbunden Maßgaben werden im Kapitel 4.5 und 4.7 definiert.

Die Modultische werden über Rammpfähle gegründet. Hierdurch verbleiben hinreichende Flächen, auf denen Regenwasser ungehindert abfließen und versickern kann. Sowohl gesonderte Anlagen zur Abwasserbeseitigung als auch eine Versorgung mit Frischwasser oder anderen Medien sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Brandenberg, Flur 24, Flurstücke 57, 58, 59, 60, 61, 76 und 77 sowie Teile der Flurstücke 56. In den räumlichen Geltungsbereich wurden die Flächen einbezogen, die unmittelbar für die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Nutzung erforderlich sind.

4.2 Versorgungsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung. Insofern handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, der gemäß ständiger Rechtsprechung grundsätzlich in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig sein kann (vgl. z. B. VGH München 15 CS 10.2432 vom 7. Dezember 2010, OVG Bautzen 1 B 254/12 vom 4. September 2012, VG Schwerin 2 A 661/13 vom 13. März 2014 und VG Halle 2 B 217/19 HAL vom 2. Januar 2020).

Das geplante Vorhaben könnte demnach grundsätzlich durch die Festsetzung eines „Gewerbe- oder Industriegebiets“ abgesichert werden. Gleichwohl würde eine entsprechende Regelung dazu führen, dass Gewerbebetriebe aller Art entstehen könnten. Dies entspricht weder der Planungsabsicht des Vorhabenträgers noch wird das Plangebiet als geeigneter Standort für die freie Entfaltung von Gewerbebetrieben erachtet. Würden die im Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen hingegen so sehr herabgeregelt, dass ausschließlich die geplante Photovoltaiknutzung umgesetzt werden könnte, wäre der Gebietscharakter eines Gewerbe- oder Industriegebiets nicht mehr gewahrt. Dies würde den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 5 BauNVO überschreiten, gemäß dem der Ausschluss von Nutzungen in Baugebieten daran gebunden ist, dass die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete gewahrt wird.

In diesem Zusammenhang ist die Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen erforderlich. Um ihren Nutzungszweck festzusetzen, wird die Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in die Planung aufgenommen. Zur Bestimmung bzw. Klarstellung, welche Nutzungen im Plangebiet zulässig sind, wird ferner die folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Insbesondere im Hinblick auf eine möglichst nachhaltige und eingriffsarme Unterhaltung der Fläche wird geregelt, dass landwirtschaftliche Nutzungen allgemein zulässig sind.

1.1 Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie: „Freiflächen-Photovoltaikanlage“

Die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dient der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Die Errichtung und der Betrieb der folgenden Nutzungen sind allgemein zulässig:

- *bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen (z. B. Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten, Einfriedungen und Batteriespeicheranlagen) als Hauptnutzung*
- *Landwirtschaft (Mahd und Beweidung)*

Bauliche Nebenanlagen sind nur dann zulässig, wenn diese der Hauptnutzung dienen.

1.2 Fernmeldeanlage

Zulässig sind der Bau und der Betrieb eines Fernmeldeturms.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Erschließungsplanung ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Planvorhabens an einen Versiegelungsgrad von ca. 49 % (44.956 m² Überdeckung durch die Module) gebunden ist. Hierin werden sowohl die Überdeckung durch die Modultische als auch die zugehörigen Erschließungsanlagen und befestigten Wartungswege vollständig eingerechnet. Der genannte Wert ermöglicht die Optimierung des Ertrags und damit des Beitrags zur Energiewende. Zugleich wird eine naturverträgliche Ausgestaltung der Anlage, insbesondere der Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Grünstrukturen als Lebensräume für z. B. Kleinsäuger sowie die Aufrechterhaltung einer hinreichenden und gleichmäßigen Niederschlagswasserversickerung, gefördert. Insofern wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Vorliegend ist eine weitere Überschreitung der GRZ nicht erforderlich und sie wird im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung auch nicht befürwortet. Vor diesem Hintergrund wird die folgende Regelung in den Bebauungsplan aufgenommen:

2.1 Die Überschreitung der GRZ i. S. d. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist in der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ unzulässig.

Um erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild zu vermeiden, wird die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen auf 4,0 m über dem Bezugspunkt begrenzt. Im Hinblick auf eine nachhaltige und eingriffsarme Unterhaltung der Fläche soll zudem unter den Modultischen Raum für die Ansiedlung von Fauna sowie einer extensiven Mahd geschaffen werden. Aus diesem Grund wird geregelt, dass der Abstand zwischen der Unterkante der Module bzw. Modultische und der darunter liegenden Geländeoberfläche mindestens 0,8 m betragen muss.

2.2 *Die Höhenlage baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung der Oberkante (OK) und der Unterkante (UK) bestimmt.*

2.3 *Die Oberkante (OK) wird als der jeweils höchste Punkt einer baulichen Anlage definiert. Die Überschreitung der Oberkante (OK) über eine Höhe von 4,0 m über dem Bezugspunkt ist in der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlagen" unzulässig.*

2.4 *Die Unterkante (UK) wird als der jeweils niedrigste Punkt der Modultische einschließlich der Photovoltaikmodule definiert. Die Tischbeine der Modultische bleiben bei der Ermittlung der Unterkante (UK) unberücksichtigt. Der Abstand zwischen der Unterkante (UK) und dem darunter liegenden Bezugspunkt muss mindestens 0,8 m betragen.*

Als Bezugspunkt soll die Geländeoberfläche hinzugezogen werden. Vor diesem Hintergrund wird die folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

2.5 *Der Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenlage von baulichen Anlagen ist die Geländehöhe. Die Geländehöhe wird durch zeichnerisch festgesetzte Höhenbezugspunkte bestimmt. Die Höhen zwischen den Höhenbezugspunkten sind durch lineare Interpolation zu bestimmen.*

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Sie halten einen Abstand von mindestens 3,0 m zu den Plangebietsgrenzen ein oder werden unmittelbar vor eine Anpflanz- bzw. Erhaltsfestsetzung entlang geführt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die PV-FFA von Wartungs- und Feuerwehrfahrzeugen umfahren werden kann. Zugleich werden die optimale Verteilung der PV-Module und damit ein möglichst großer Beitrag zur Energiewende gefördert.

Damit die geplante Anlage betrieben werden kann, sind unterschiedliche Infrastrukturen auch außerhalb der Baugrenzen erforderlich. Um den Planvollzug nicht zu gefährden, wird daher die folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

3 *Außerhalb der Baugrenze sind Einfriedungen, Anlagen für den Brandschutz, Wege, Kabel und Überwachungseinrichtungen zulässig.*

4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Mit den folgenden Maßnahmen kann die Beeinträchtigung von Tieren, des Bodens, des Grundwassers und des Landschaftsbilds vermieden bzw. vermindert werden. Darüber hinaus soll die Fläche durch eine entsprechende Gestaltung und Pflege so entwickelt werden, dass sie so gut wie möglich zusätzliche ökologische Funktionen erfüllen kann:

4.1 *Die Flächen innerhalb der zeichnerisch festgesetzten „Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" sind anzusäen und als extensives Grünland zu pflegen und zu bewirtschaften. Die Fläche ist mit Regiosaatgut aus Feldrain und Saum zur Entwicklung einer extensiven Wiese anzusäen. Die erste Mahd darf frühestens ab dem 15. Juli (zwischen den Modulen) bzw. 1. September eines Jahres (Randstreifen) erfolgen. Auf der Fläche ist maximal zweimal im Jahr eine Mahd durchzuführen.*

4.2 Alternativ zur Mahd gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 4.1 ist die Bewirtschaftung durch Schafbeweidung allgemein zulässig.

4.3 Sofern zwingende brandschutzrechtliche Anforderungen eine abweichende Bewirtschaftung oder Pflege innerhalb der Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage" erfordern, darf von den Festsetzungen Nr. 4.1 und 4.2 abgewichen werden. Die Abweichung ist ausschließlich auf den zur Erfüllung der gesetzlichen oder behördlich geforderten Brandschutzmaßnahmen notwendigen Umfang zu beschränken.

4.4 Der flächige Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden ist im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans unzulässig. Ein punktueller Einsatz zur Bekämpfung von Problempflanzen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zulässig.

4.5 In der zeichnerisch festgesetzten Fläche „CEF" sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Sicherung der ökologischen Funktion der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Wirksamkeitskontrolle ist nach Herstellung ein Vogelmonitoring über drei Brutperioden durchzuführen. Ergibt das Monitoring, dass die ökologische Funktion nicht erreicht wird, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren geeignete Optimierungsmaßnahmen umzusetzen.

4.6 Die zeichnerisch festgesetzte Fläche „CEF" ist zu 50 % als Blühstreifen und zu 50 % als Ackerbrache mit Selbstbegrünung zu bewirtschaften. Beim Blühstreifen ist eine Ansaat aus Regiosaatgut aus Feldrain und Saum zu verwenden. Die erste Mahd eines Jahres ist frühestens ab dem 15.07. zulässig. Im Blühstreifen ist maximal zweimal im Jahr eine Mahd durchzuführen. Zur Offenhaltung der Ackerbrache ist eine Pflege (z.B. flache Bodenbearbeitung, Schlegel usw.) ausschließlich außerhalb der Brutzeit zulässig. Zusätzlich ist der Hinweis Nr. 6 zu berücksichtigen.

4.6 Flächen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Damit sichergestellt ist, dass die Schutzfunktionen der geschützten Landschaftsbestandteile im Süden des Plangebiets gewahrt bleiben, werden sie als Flächen zum Erhalt festgelegt. Des Weiteren soll aus immissionsschutzrechtlichen sowie artenschutzrechtlichen Gründen das Plangebiet eingegrünt werden.

5.1 Die zeichnerisch festgesetzten Flächen als „Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sowie „Fläche zum Erhalt von Bäumen" sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

5.2 In den zeichnerisch festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" M1 ist ein Gebüsch- und Wildkrautsaum mit einer Gesamtbreite von 8,0 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind die erforderlichen Zuwegungen und Versorgungsleitungen.

Der Vegetationsstreifen gliedert sich wie folgt:

- *Ein Gebüschstreifen mit einer Breite von ca. 4,0 m, bestehend aus Sträuchern der Pflanzliste A.*

- *Ein artenreicher Wildkrautsaum mit einer Breite von ca. 4,0 m, anzulegen mit Regiosaatgut aus Feldrain und Saum.*

Pflanzliste A Pflanzqualität: Sträucher 2 × verpflanzt, ohne Ballen, 60/100, Pflanzdichte: Verbund 1 × 1,5 m	
Botanischer Name	**Deutscher Name**
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose/Zaunrose
Rosa arvensis	Feldrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder

Tabelle 2: Pflanzliste A

5.3 Die Bepflanzungen müssen nicht vollständig geschlossen sein. Lücken von bis zu 10 m sind zulässig. In diesen Lücken sind Sonderstrukturen (z. B. Totholzhaufen, Steinhaufen, Kleingewässer) zu integrieren.

4.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzung: Einfriedung

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

Aus versicherungstechnischen Gründen und zur Sicherung der PV-FFA gegen Vandalismus ist eine Einfriedung der gesamten Anlage erforderlich. Ein Bodenabstand wird aufgrund des Artenschutzes (Kleinsäuger) erforderlich. Des Weiteren muss der Zaun entlang der östlichen Plangebietsgrenze aus immissionsschutzrechtlichen Gründen eine Höhe von 3,0 m betragen.

6. Einfriedungen sind nur in Form von Zäunen zulässig. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist ein blickdichter Zaun mit einer Mindesthöhe von 3,0 m zu errichten und dauerhaft zu unterhalten. Die maximal zulässige Höhe des Zaunes einschließlich Übersteigschutz beträgt 3,50 m, jeweils bezogen auf die natürliche Geländeoberkante. Die Zaununterkante muss durchschnittlich 15 cm über dem Gelände liegen. Der Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenlage der Einfriedung ist die Geländehöhe. Die Geländehöhe wird durch zeichnerisch festgesetzte Höhenbezugspunkte bestimmt. Die Höhen zwischen den Höhenbezugspunkten sind durch lineare Interpolation zu bestimmen.

4.8 Befristung der Nutzung/Folgenutzung

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Während der Inanspruchnahme der betroffenen Flächen für das geplante Vorhaben wird sichergestellt, dass deren langfristige Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 201 BauGB erhalten bleibt. Um sicherzustellen, dass die Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB nicht dauerhaft, sondern nur für die Nutzungszeit des Vorhabens verloren gehen, wird eine Befristung und Folgenutzung festgesetzt. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sollen die Flächen möglichst in ihren ursprünglichen Zustand u.a. als Ackerflächen zurückgeführt werden:

7. *Die zeichnerischen Festsetzungen sowie die textlichen Festsetzungen Nr. 1 bis 6 verlieren ihre Gültigkeit, sobald die Photovoltaik-Freiflächenanlage endgültig außer Betrieb genommen wurde. Die Nutzung gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert wurde. Danach gilt für die gesamte Fläche des räumlichen Geltungsbereichs „Flächen für die Landwirtschaft" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB i. V. m. § 201 BauGB als festgesetzte Nutzung.*

5 HINWEISE

Die folgenden Hinweise werden aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zur Klarstellung in den Bebauungsplan aufgenommen:

1. *Einsichtnahme von Vorschriften*

 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Hürtgenwald zur Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

2. *Vorsorgender Bodenschutz*

 Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 7 BBodSchG haben sich alle so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Daher sind zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen in den Boden insbesondere die folgenden Maßnahmen zu beachten:

 - *Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute oder versiegelte Flächen zu begrenzen.*
 - *Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind den Schichten entsprechend zu trennen und zu lagern. Die Flächen für die Materialhaltung und Zwischenlagerung sind zu Beginn der Baumaßnahmen abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 und DIN 18915 in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.*
 - *Eine Kontamination von Boden während des Baubetriebs ist zu vermeiden. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen durch Bodenarbeiten bei nasser Witterung sind zu vermeiden.*

Mit der Novellierung der BBodSchV wurde rechtsverbindliche Vorgaben zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung bei größeren Bauvorhaben eingeführt. Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde nun nach § 4 Abs. 5 BBodSchV (n. F.) im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen. Bei den Baumaßnahmen sind die bodenschutzfachlichen Anforderungen an die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen gemäß DIN 19639 [1] zu beachten.

3. *Bodendenkmäler*

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel.: 02425 9039-0; Fax: 02425 9039-199), unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4. *Artenschutzrechtliche Maßnahmen*

Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen müssen Gehölzarbeiten außerhalb der Brutzeit zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Abweichend von der Bauzeitbegrenzung kann innerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt wird, dass keine Vogelbrut im Baufeld stattfindet. Ist dies der Fall, so muss der Baubetrieb bis zur Entscheidung durch die ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der UNB in den betroffenen Baubereichen ausgesetzt werden. Baumaßnahmen, die vor der Hauptbrutzeit begonnen wurden, können in der Brutzeit fortgesetzt werden, da durch die begonnenen Baumaßnahmen im Regelfall eine Vergrämung stattfindet. Darüber hinaus können weitere Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die gesamte Maßnahme muss durch eine ökologische Baubegleitung abgesichert werden.

In Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse ist das abzureißende Gebäude in jedem Fall vorab auf Fledermausbesatz zu überprüfen. Für ältere Gehölze mit Habitatpotenzial für Fledermäuse ist der Entnahmezeitpunkt auf das Zeitfenster 1. November bis 28. Februar einzugrenzen.

Fledermausfreundliche Beleuchtung

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten sollte eine artenschutzverträgliche Beleuchtung des geplanten Baugebiets sowie der dort zu erstellenden Anlagen gewährleistet werden. Hierzu ist es zum einen zu empfehlen, dass Beleuchtungsanlagen einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z. B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit Beleuchtungsmittel zu wählen, die aufgrund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitate von Fledermäusen haben. Dies trifft insbesondere auf fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum von etwa 590 nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3.000 K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl möglichst eine warmweiße vor einer kaltweißen Beleuchtung zu bevorzugen sowie ein möglichst geringer Anteil abgegebener UV-Strahlung anzustreben. Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das

Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden. Wenn möglich kann die Umweltverträglichkeit noch durch das Verwenden und korrekte Ausrichten von Bewegungssensoren, den Einsatz von Zeitschaltungen sowie eine Beleuchtungsregulierung (Dimmer) gefördert werden.

5. *Erlaubnisfelder*

 Das Plangebiet liegt über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „GEObservatorium Aachen". Inhaberin des Erlaubnisfelds ist die RWTH Aachen University. Die erteile Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Die erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen sind erst nach weiteren Genehmigungsverfahren erlaubt.

6. *Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland*

 Diese Maßnahme zielt darauf ab, in intensiv genutzten Ackerkulturen Probleme wie zu hohe und dichte Vegetation oder ein geringes Nahrungsangebot zu beheben, indem durch Nutzungsextensivierung und Ackerbrachen günstige Ackerkulturen geschaffen werden.

 Anforderungen an Standort und Lage:

 - *Der Maßnahmenstandort muss eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherstellen.*
 - *Das Gelände sollte offen sein und einen weitgehend freien Horizont aufweisen, d. h. es sollten wenige oder keine Gehölze/Vertikalstrukturen vorhanden sein.*
 - *Orientierungswerte für Abstände zu Gehölzen und vertikalen Strukturen reichen von kein Abstand (für niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m) bis hin zu 200 m Abstand (bei ausgeprägter Kulissenwirkung oder mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen).*
 - *Die Maßnahmen sollen vorrangig in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) umgesetzt werden.*
 - *Wegen der Ortstreue der Feldlerche soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, in der Regel nicht weiter als 2 km entfernt.*
 - *Streifenförmige Maßnahmen dürfen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen liegen; es ist ein Abstand vom Feldrand/Weg von mindestens 25 m einzuhalten.*
 - *Flächen mit sehr guter Habitatqualität eignen sich nicht (fehlende Aufwertungseignung).*

 Anforderungen an Qualität und Menge:

 Folgende Maßnahmentypen sind möglich:

 1. *Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder „Blühfläche" durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. Selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, sind Einsaaten vorzuziehen.*
 2. *Acker-Einsaat („Saatreihe") mit doppeltem Saatreihenabstand (mindestens 20 cm) in Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale; Wintergerste ist ungeeignet.*
 - *Der Maßnahmenbedarf pro Revier beträgt mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung.*
 - *Mengen-Orientierungswerte pro Revier: mind. 0,5 ha für Ackerbrache/Blühfläche; mind. 1,0 ha für den Typ Saatreihe.*

- *Falls streifenförmig, soll die Länge ca. 100-150 m betragen und die Breite in der Regel 20 m (mind. 10 m, um das Prädationsrisiko zu minimieren).*
- *Im Regelfall ist der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie mechanische Beikrautregulierung zu vermeiden.*

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:

- *Die Kulturen müssen regelmäßig neu angelegt werden.*
- *Bei doppelter Saatreihe darf keine Ernte in der Brutzeit der Feldlerche erfolgen (Anfang April bis Ende Juli).*
- *Brachen müssen je nach Vegetationsstruktur im mehrjährigen Rhythmus im Herbst/Winter umgebrochen werden, um den Pioniercharakter zu erhalten.*

Eine Abweichung von den vorgenannten Maßnahmen ist nur unter vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren zulässig.

7. Externe Ausgleichsmaßnahme

Durch das Planvorhaben entsteht ein ökologisches Defizit von 35.804 Punkten. Das Defizit wird über ein bestehendes Ökokonto ausgeglichen.

6 PLANDATEN

Bedarf an Grund und Boden		
Nutzung	Fläche in m² (ca.)	
	Gesamt	Versiegelung/Überbauung
Bestand		
Acker	39.040	–
Grünland	33.734	
Trittrasen	11.716	–
Fernmeldeanlage (auf dem Sportplatz) und Gebäude	159	159
Gehölzflächen	6.461	–
Schotterwege	228	228
Summe	**91.338**	387
Planung		
Fläche für Versorgungsanlagen	90.402	–
davon Fernmeldeanlage	518	69
davon PV	81.377	44.956

davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	6.837	-
davon Flächen zum Erhalt von Bäumen	1.670	-
Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	936	-
Summe	**91.338**	**45.025**

Tabelle 3: Bedarf an Grund und Boden

7 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt.

7.1 Ausgleich

Die planbedingten Eingriffe wurden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschrieben und bewertet. Bei Umsetzung der Planung ist mit einem Defizit von 35.804 Ökopunkten zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sind externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Das ökologische Defizit wird über ein bestehendes Ökokonto ausgeglichen.

7.2 Artenschutz

Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine Artenschutzprüfung der Stufen I und II durchgeführt (Fehr, 2025). Im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen der ASP Stufe II (Frühjahr/Sommer 2025) konnten Brutvorkommen von zwei planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen werden. Zum einen wurde ein Feldlerchenrevier im Offenland festgestellt, zum anderen wurden zwei Reviere des Bluthänflings im Gehölzbestand im Umfeld des ehemaligen Sportplatzes kartiert. Hinweise auf Fledermausquartiere, weder am kleineren Gebäude noch in den vorhandenen Bäumen, ergaben sich nicht. Das Quartierpotenzial wird insgesamt als sehr gering eingeschätzt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind folgende Maßnahmen vorgesehen. Zur Einhaltung des Tötungs- und Verletzungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist eine Gehölzentnahme ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (Zeitfenster 01.11. bis 28.02.). Im Hinblick auf das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für das Feldlerchenrevier ein externer Ausgleich erforderlich. Der Verlust der Bluthänfling-Reviere kann demgegenüber durch eine artenschutzfachlich geeignete Eingrünung des Solarparks kompensiert werden. Empfohlen wird ein umlaufender Grünstreifen von etwa 8–10 m Breite mit einem Mosaik aus Gebüschen sowie Wildkrautfluren, um Ersatzhabitate und Strukturvielfalt bereitzustellen.

Die Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu sichern, um die fachgerechte Durchführung, die Einhaltung der Bauzeitenregelungen sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen im Bauablauf zu gewährleisten.

7.3 Immissionsschutz

Zur Beurteilung möglicher immissionsschutzrelevanter Auswirkungen durch Reflexionen und Blendungen der Photovoltaik-Freiflächenanlage wurden zwei Blendgutachten (Sonnwinn GmbH, 2025) (Sonnwinn GmbH, 2025) erstellt. Gegenstand der Untersuchung waren sowohl potenziell betroffene schutzwürdige Nutzungen (insbesondere Wohngebäude) als auch Verkehrswege sowie der Flugbetrieb am Flugplatz Düren-Hürtgenwald.

Im Nahbereich der Anlage (Radius von ca. 100 m) befinden sich keine schutzwürdigen Gebäude. Für die vier nächstgelegenen Gebäude im erweiterten Untersuchungsraum zeigen die Berechnungen, dass die einschlägigen Beurteilungsmaßstäbe nach LAI (Kernblendung: max. 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr) eingehalten werden. Erhebliche Blendwirkungen an Gebäuden sind daher nicht zu erwarten.

Für die Kreisstraße K 30 ergibt sich, dass das zentrale Sichtfeld der Fahrzeugführenden dauerhaft blendfrei bleibt. Erhebliche Blendwirkungen sind nicht zu erwarten. Für die Landesstraße L 11 sind zwar geometrisch Blendwirkungen im zentralen Sichtfeld theoretisch möglich. In der tatsächlichen Situation wird die Sichtlinie zur Anlage jedoch nahezu durchgehend durch vorhandene Vegetationsstrukturen und Bebauung unterbrochen. Lediglich auf einem ca. 30 m langen Abschnitt besteht ein schmales, freies Sichtfenster auf die Anlage. Die Blendwirkung wird vor diesem Hintergrund als störend, jedoch nicht kritisch bewertet. Als Vorsorge wird empfohlen, den Erhalt der vorhandenen Vegetationsstreifen dauerhaft sicherzustellen. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen, etwa eine mindestens 3 m hohe blickdichte Eingrünung oder ein entsprechender Sichtschutzzaun entlang der östlichen Anlagengrenze.

Für den Flugbetrieb wurden Blendwirkungen sowohl beim Rollen am Boden als auch im Bereich der Platzrunden betrachtet. Relevante Blendwirkungen für Piloten am Boden werden ausgeschlossen, da die Sichtlinie zur PV-Fläche durch die Topografie unterbrochen ist. In den Platzrunden können hingegen moderate Blendwirkungen im relevanten Sichtfeld auftreten. Betroffen ist ausschließlich ein Bereich südöstlich der Anlage bei Flugrichtungen Nordwesten bzw. Südwesten (Quer- bzw. Gegenanflüge gegen den Uhrzeigersinn der Platzrunden). Direkt- bzw. Endanflüge sind nicht betroffen.

In der Gesamtbewertung werden die Blendwirkungen als potenziell störend, jedoch nicht pauschal als kritisch eingestuft. Die Situation wird als insgesamt vertretbar angesehen, sofern eine Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber erfolgt und ggf. erforderliche organisatorische oder gestalterische Maßnahmen berücksichtigt werden.

7.4 Bodendenkmal

Das Plangebiet liegt in einem landschafts- und geschichtsräumlich sensiblen Bereich, in dem insbesondere jüngere historische Relikte (u. a. Kampfhandlungen im Hürtgenwald sowie Westwall-Strukturen aus den Jahren 1944/45) überliefert sein können. Darüber hinaus wird die südliche Randlage des Plangebiets durch das eingetragene Bodendenkmal DN 0125 („Römische Siedlungsstelle und Quellfassung am Eulenwinkel“) berührt.

Im Rahmen der denkmalpflegerischen Bewertung (Goldschmidt, 2025) ist festzuhalten, dass das Bodendenkmal DN 0125 amtlich erfasst und damit grundsätzlich als hinreichend abgegrenzt gilt. Eine darüber hinausgehende, flächendeckende Sachverhaltsermittlung zur erneuten präzisen Abgrenzung wird vor diesem Hintergrund als nicht erforderlich bzw. unverhältnismäßig angesehen, soweit keine konkreten Anhaltspunkte für weitergehende Befunde vorliegen.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Erdeingriffe sind insgesamt als geringfügig einzustufen. Vorgesehen sind insbesondere das Rammen von Stahlprofilen für die Unterkonstruktion der Module mit einer Einbindetiefe von ca. 1,10 m sowie die Verlegung von Erdkabeln mit einer Tiefe von ca. 0,80 m. Zudem ist die Umstellung der bisherigen ackerbaulich intensiven Nutzung auf eine extensive, dauerhaft begrünte Nutzung im Solarparkbetrieb denkmalpflegerisch grundsätzlich positiv zu bewerten, da die wiederkehrenden Bodenstörungen der oberen Bodenschichten (z. B. durch Pflügen und Bearbeitung) entfallen und damit der Erhalt potenzieller Bodendenkmalsubstanz begünstigt wird.

In der Gesamtschau sind entscheidungsrelevante Beeinträchtigungen über die Berücksichtigung des bekannten Bodendenkmals DN 0125 hinaus nicht zu erwarten. Gleichwohl ist im Sinne eines vorsorgenden Denkmalschutzes zu empfehlen, die Eingriffe im Randbereich des Bodendenkmals auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und die Ausführungsplanung entsprechend sensibel auszurichten.

Diese Begründung ist ein Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat der Gemeinde Hürtgenwald am den Bebauungsplan Nr. B 6 „Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich Motocross-Strecke“ als Satzung beschlossen hat.

8 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 537).

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (Oktober 2025). Regionalplan Köln. Blatt 03 Kreis Düren. Köln: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32.
- Bezirksregierung Köln. (Dezember 2025 b). Textliche Festlegungen zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien . Köln: Bezirksregierung Köln – Regionalplanung, Braunkohlenplanung, Geschäftsstelle.
- BMUV. (o. D.). *Was sind Hochwasserentstehungsgebiete und wie wirken sie?* Abgerufen am 25. April 2025 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: https://www.bmuv.de/FA448
- Deutscher Bundestag. (7. Juli 2022 a). *Osterpaket zum Ausbau erneuerbarer Energien beschlossen.* Abgerufen am 6. August 2024 von bundestag.de: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw27-de-energie-902620
- Deutscher Bundestag. (2. Mai 2022 b). *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor.* Abgerufen am 13. Juni 2024 von Deutscher Bundestag: https://dserver.bundestag.de/btd/20/016/2001630.pdf
- Fehr. (August 2025). Artenschutzprüfung (Stufe 1 und 2) zur Errichtung eines Solarparks bei Brandenberg, Bebauungsplan Nr. B 6 und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald (Kreis Düren). Stolberg: Hartmut Fehr, Diplom-Biologe.
- Fehr. (19. August 2025). FFH-Vorprüfung zur Errichtung eines Solarparks bei Brandenberg, Bebauungsplan Nr. B 6 und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald (Kreis Düren) - FFH-Gebiet Kalltal und Nebentäler (DE 5303-302). Stolberg: Hartmut Fehr, Diplom Biologe.

- Fraunhofer ISE. (1. Mai 2022). Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland. Freiburg: Fraunhofer ISE.
- Goldschmidt. (30. September 2025). Historsiche Recherche und denkmalrechtliche Auswertung - Hürtgenwald B-Plan B 6. Düren: Goldschmidt, Archäologie, Denkmalpflege.
- Kreis Düren. (2010). Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald". Entwicklungs- und Festsetzungskarte. Satzungsexemplar. Düren: Kreisverwaltung Düren.
- Land NRW. (2025). *TIM-online 2.0*. Abgerufen am 12. Mai 2025 von Bezirksregierung Köln, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/
- LANUK NRW. (2025 a). *Klimaatlas Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 25. April 2025 von Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen: https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz*. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MUNV NRW. (2025 a). *ELWAS-WEB – Wasserdaten NRW*. Abgerufen am 12. Mai 2025 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml
- MUNV NRW. (2025 b). *Umweltdaten vor Ort*. Abgerufen am 5. Juni 2025 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.umweltportal.nrw.de/karten?lang=de
- OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE. (2024).
- Sonnwinn GmbH. (13. Oktober 2025). Blendgutachten - PVA Hürtgenwald Flugverkehr - Version 1.1. Moorrege: Sonnwinn GmbH - Unabhängige Eyperten für Photovoltaik und Stromspeicher.
- Sonnwinn GmbH. (25. August 2025). Blendgutachten PVA Hürtgenwald Version 1.0. Wedel: Sonnwinn GmbH - Unabhängige Experten für Photovoltaik und Stromspeicher.